

# „Knalleffekt“ bei Kinderparty

Der Sohn von Viktor N. feierte mit seinen Schulfreunden Geburtstag. Zum Abschluss eines lustigen Nachmittags sollte noch ein „Knalleffekt“ stattfinden. Dazu hatte Opa eine Flasche „Kindersekt“ – ein alkoholfreies kohlesäurehaltiges Fruchtsaftgetränk – beigetragen, welches im Outfit wie eine Sektflasche aussah und auch den für Sektflaschen üblichen Verschluss hatte.

Den Hinweis auf der Flasche „Achtung, Flasche steht unter Druck! Kühl servieren!“ hatte Viktoria N. gesehen und überdies kannte sie die Thematik der austreibenden Sektorkorken. Da sie den Kindern nichts Kaltes servieren wollte, hatte sie die Flasche nicht in den Kühlschrank gestellt. Als sie den Drahtkorb des Verschlusses teilweise geöffnet hatte, entfuhr der Sektorkork mit lautem Knall und traf Viktoria N. am Auge. Eine schwere Prellung des Auges samt Einblutung war die Folge.

Bei der Diskussion im Familienrat war man sich klar, dass Mama auch selbst schuld sei, da sie bei Öffnung des Drahtkorbes die Flasche nicht von sich und anderen weg gehalten hatte. Aber gerade bei einem landläufig als „Kindersekt“ bezeichneten Getränk wäre es doch notwendig, den Warnhin-

weis deutlicher zu gestalten. Man ging zum Anwalt, eine Klage wurde eingebracht.

## Wie wird das ausgehen?

Vor welchen Eigenschaften eines Produkts muss der Hersteller warnen? Nur vor gefährlichen Eigenschaften oder auch vor den üblichen Eigenschaften eines Produkts? In Amerika wird ja auch schon vor den üblichen Eigenschaften eines Messers gewarnt, was ohnedies jedes Kind weiß! Woran muss sich der Inhalt einer Warnung orientieren?

## Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und umfasst sein Rechtsschutzversicherungsvertrag den Schadenersatz-Rechtsschutz, dann muss die Familie bei Prozessverlust die eigenen und gegnerischen Verfahrenskosten nicht finanzieren, denn die Ehegattin ist aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag von Viktor N. mitversichert!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 6 Ob 7/03b entscheiden: Die Klägerin obsiegte in I.Instanz, unterlag in II.Instanz, der OGH bestätigte die Abweisung!

**Ihr Rechtsschutz-Spezialist.**

[www.ARAG.at](http://www.ARAG.at)

